ein übriges hergenommen, Brauch, alle möglichste Verhütung und Vorsehung geschehen, und wenn die schuldigkeit und Polizey erfordert werde,

Der Wirth, und Verkauf der Wahren.

Der Wirth, und Verkauf der Wahren haben die Obrigkeit übrigens, [illegible] über die hiesigen Wirthe, und Obrigkeit sich sonderlich die Korn- und Häuermeister, daß sie bey der Taxe, der Korn- und Häuern Ordnung, und der Malzmeister mit Acht haben mögen,

Die Obrigkeit, will den Frey Jahrt, Jahrtagsfreyheiten, und dessen Recht Verordnung wenden, ob die Häuer- und Kornlieth Gülten, auf 16 k. und die Hüner für 1 Kor. 3 k. gesetzt sein möchte,